













Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Allgemeine Grenzen des Versicherungsschutzes für den Garten	3
2	Basisversicherungsschutz	3
2.1	Feuer und verbundene Risiken	
2.1	Unwetter, Hagel, Schnee- und Eislast	
2.3	Naturkatastrophen	
2.4	Attentat und Arbeitskampf	
2.5	Gebäudehaftpflicht	
2.6	Wirkung von Strom	
2.7	Wasserschäden	
2.8	Schäden durch Heizöl	
2.9		
2.10		
2.11		
2.12	2 Assistenz	10
2	Fakultativer Versicherungsschutz	15
3	rakultativer versicilerungsschutz	
3.1	Diebstahlversicherung	15
3.2	Abgestellte Fahrzeuge	17
3.3	Rechtsschutz	18
3.3.	1 Allgemeine Versicherungssummen	18
3.3.	2 Angaben zu den versicherten Bereichen	18
3.3.	4 Allgemeine Ausschlüsse	19
3.3.	5 Mindeststreitwert	19
3.3.	6 Versicherungsfall und Umfang des Versicherungsschutzes	19
3.3.	7 Versicherte Leistungen und Kostenübernahme	19
4	Erweiterung des Versicherungsschutzes	23
4.1	Klassische Erweiterungen	2 3



1 Allgemeines

1.1 Allgemeine Grenzen des Versicherungsschutzes für den Garten

Wir decken für alle gezeichneten Garantien Schäden am Gartenhäuschen, dem Garten und dem Garteninhalt, die sich an der Risikoadresse befinden, bis zu einer Gesamtgrenze von <u>2500 €</u> ab.

2 Basisversicherungsschutz

Sie sind in dem Gebäude und den Garten an der Adresse des Risikos durch die folgenden Basisgarantien versichert:

2.1 Feuer und verbundene Risiken

Unser Versicherungsschutz gilt für Sachschäden, die direkt verursacht werden durch:

- Feuer, Explosionen und Implosionen
- Ruß- und Rauchentwicklung
- Blitzschlag
- Zusammenstoß

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für einen Bruch der Behälter des *Gebäudes* und der damit verbundenen privaten Kanalisation.

Deckungssummen

Unser Versicherungsschutz gilt im Rahmen der Deckungssummen für an den folgenden Gegenständen verursachte Schäden:

Schäden an Anpflanzungen durch Wildtiere oder ein Haustier (einschließlich	2.500 EUR
Nutztiere) dritter Parteien	

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden:

- durch plötzliche Wärmeeinwirkung ohne direkten Kontakt mit dem Feuer
- nach einem Zusammenstoß am Schwimmbecken oder mit Teleskopdächern
- nach einem Zusammenstoß der Schutzvorhänge des Schwimmbeckens
- an den Anpflanzungen durch Wildtiere oder Haustiere (einschließlich Nutztiere) dritter Parteien
- am Inhalt durch Sie oder ein Tier unter Ihrer Aufsicht
- an Gegenständen oder Tieren durch Zusammenstoß
- an mit der Kanalisation verbundenen sanitären Anlagen, wenn kein anderer Teil des Gebäudes beschädigt wurde, für den Teil, der 6.050 EUR pro Schaden übersteigt



2.2 Unwetter, Hagel, Schnee- und Eislast

Wir versichern Schäden, die direkt durch die angegebenen Risiken verursacht wurden, mit Ausnahme von Schäden an allen Objekten in Außenbereichen, auch wenn diese fest am Boden installiert sind.

Deckungssummen

Unser Versicherungsschutz gilt im Rahmen der Deckungssummen für an den folgenden Gegenständen verursachte Schäden:

Objekte in Außenbereichen die fest im Boden installiert sind	2.500 EUR
Schäden an nicht vollständig geschlossenen oder umhüllten Bauten (mit Ausnahme des Inhalts des Gartens)	7.000 EUR
Schäden an Anbauten, die zum Gebäude gehören und nicht mit einem Betonanker am Boden befestigt sind, sowie an deren Inhalt	7.000 EUR

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden:

- an abbruchreifen oder im Abriss begriffenen Bauten und ihrem eventuellen Inhalt, außer wenn diese Bauten Ihren Hauptwohnsitz darstellen
- an allen Objekten in Außenbereichen die nicht fest im Boden installiert sind
- an allen Objekten, die sich in einem Anhang befindet, der nicht vollständig umschlossen oder abgedeckt ist

2.3 Naturkatastrophen

Unser Versicherungsschutz gilt für Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden durch:

- Überschwemmung
- Erdbeben
- Überlaufen oder Auslaufen der öffentlichen Kanalisation
- Erdrutsche oder Bodenabsenkungen einschließlich der durch weitere Basisgarantien versicherten Risiken, deren Auftreten direkt aus einer Naturkatastrophe resultiert

Ihre Wohnung kann unter gewissen Umständen ein erhöhtes Risiko für diese Versicherung darstellen. In diesen Fällen weisen Ihre besonderen Bedingungen ausdrücklich darauf hin und Ihr Versicherungsschutz entspricht nicht dem nachfolgend beschriebenen Schutz, sondern dem des Bureau de Tarification (Tariffestsetzungsbehörde in Belgien), dessen Bedingungen Sie auf der Website www.bt-tb.be finden.

Allgemeine Deckungssummen

Der Gesamtbetrag der an unsere versicherten Personen im Fall einer Naturkatastrophe zu zahlenden Entschädigung ist gemäß *Artikel 130, § 2 und § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014* über Versicherungen begrenzt. Sofern die durch diesen Artikel vorgesehenen Grenzen überschritten werden müssen, wird die in Anwendung jedes Versicherungsvertrags fällige Entschädigung in entsprechender Höhe reduziert. Darüber hinaus versichern wir bis zu der unten angegebenen Höchstsumme Schäden an den folgenden Gegenständen:

Objekte in Außenbereichen die fest im Boden installiert sind	2.500 EUR
--	-----------



Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden:

- an abbruchreifen oder im Abriss begriffenen Bauten und ihrem eventuellen Inhalt, außer wenn diese Bauten Ihren Hauptwohnsitz darstellen
- an allen Objekten in Außenbereichen die nicht fest im Boden installiert sind
- an allen Objekten, die sich in einem Anhang befindet, der nicht vollständig umschlossen oder abgedeckt ist
- an Gegenständen, deren Reparatur von Schäden besonderen Gesetzen oder internationalen Übereinkommen unterliegt

Im Fall einer Überschwemmung oder ein Überlaufen oder Auslaufen der öffentlichen Kanalisation sind die folgenden Schäden ausgeschlossen:

- an dem Gebäude, einem Teil des Gebäudes oder dem Inhalt eines Gebäudes, das mehr als achtzehn Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des königlichen Erlasses zur Klassifizierung der Zone, in der das Gebäude gebaut wurde, als Risikozone im belgischen Amtsblatt errichtet wurde
- an bodeninstallierten Erweiterungen der Gegenstände, die vor dem Datum der Klassifizierung der Risikozone bestanden haben
- Inhalte, die weniger als 10 cm über dem Boden in Kellern von Mehrfamilienhäusern gelagert werden

Der Versicherungsschutz gilt jedoch für *Schäden* an Gegenständen oder Teilen von Gegenständen, die nach einem *Schaden* wiederhergestellt werden und die dem *Wiederaufbauwert* oder *Wiederherstellungswert* des Gegenstands vor dem *Schaden* entsprechen.

2.4 Attentat und Arbeitskampf

(Anhang zum AR vom 24.12.1992 über Versicherung gegen Feuer und andere Gefahren im Hinblick auf einfache Risiken)

Wir treten im Rahmen dieses Versicherungsschutzes exklusiv für Folgendes ein:

- die Vernichtung von Gegenständen oder deren Beschädigung durch Personen, die sich an einem Attentat oder einem Arbeitskampf beteiligen
- die Folgen der von einer rechtmäßig gebildeten Behörde getroffenen Maßnahmen zur Wahrung und zum Schutz dieser Gegenstände bei solchen Ereignissen

Unser Versicherungsschutz ist auf die versicherten Beträge und in jedem Fall auf <u>1.497.671,24 EUR</u> beschränkt. Wir können diesen Versicherungsschutz aussetzen, wenn wir hierzu durch einen ministerialen Erlass autorisiert werden. Die Aussetzung tritt 7 Tage nach ihrer Mitteilung in Kraft.

Ausschlüsse

Unser Versicherungsschutz gilt nicht:

- für Schäden durch Waffen oder Maschinen, deren Zweck in der Explosion durch Veränderung der Struktur des Atomkerns besteht
- für Graffiti und andere Schriftzüge auf Außenmauern
- für Vandalismus gegen Gewächshäusern



2.5 Gebäudehaftpflicht

Wir übernehmen die Haftpflicht, für die Sie auf der Grundlage der folgenden Artikel in Anspruch genommen werden können:

- Entweder weil Ihre Haftung gemäß Buch 6 des Zivilgesetzbuches haftbar gemacht werden, einschließlich des Rückgriffs Dritter
- 1721 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, d. h. *Regressansprüche von Mietern* für *dritten Parteien* aus den folgenden Gründen entstandene Schäden:
 - dem Gebäude, dem Inhalt einschließlich des für die Nutzung des Gartens, des Schwimmbeckens, des Badeteichs oder des Außen-Whirlpools (einschließlich Wasser) vorgesehenen Inhalts und mit Ausnahme von Tieren
 - den Gehsteigen und insbesondere im Fall eines Versäumnisses der Schneeräumung oder Beseitigung von Eis oder Glatteis
 - Personen- und Lastenaufzüge, soweit diese von einer Prüfstelle im Rahmen der jährlichen Prüfung durch ein zugelassenes Unternehmen für mit den anzuwendenden verordnungsrechtlichen Vorschriften konform erklärt wurden
 - dem an das Gebäude angrenzende Grundstück bis zu einer Gesamtfläche von 5 Hektar und einschließlich aller darauf befindlichen Bauten, die vom Anwendungsbereich des Vertrags umfasst sind

Unsere Garantie wird auf Nachbarschaftsstreitigkeiten im Sinne von Artikel 3.101, mit Ausnahme des Artikels 3.102, des Zivilgesetzbuches ausgeweitet, wenn diese aus einem unvorhersehbaren plötzlichen Ereignis und nicht mehrere Bewohner eines Mehrparteienhauses gegenüberstellt, resultieren.

Die Deckungssumme pro Schadensfall beträgt:

- <u>18.425.000 EUR</u> für Entschädigungen bei Personenschäden
- 3.685.000 EUR für Entschädigungen bei Sachschäden

Ausschlüsse

Unser Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden durch:

- Asbest in jeder Form
- Gegenstände unter Ihrer Aufsicht
- Verstöße gegen die anzuwendenden verordnungsrechtlichen Vorschriften für die Kontrolle von Tanks

2.6 Wirkung von Strom

Wir versichern Sachschäden, die direkt durch die Einwirkung von Strom verursacht werden, einschließlich:

- Tod von Haustieren durch Stromschlag
- das Auftauen oder der Verderb von im Rahmen des Privatlebens verwendeten Lebensmitteln nach einem Stromausfall von 6 Stunden oder dem Ausfall einer Kühl- oder Tiefkühlanlage durch Stromeinwirkung oder einem plötzlichen und unvorhersehbaren Stromausfall nach einer Funktionsstörung des Stromnetzes

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten in Verbindung mit der Fehlersuche, der Reparatur oder dem Ersatz von defekten Teilen, die den *Schaden* verursacht haben, sowie der anschließenden Instandsetzung.



Grenzen des Versicherungsschutzes

Des Weiteren erstatten wir die eventuell daraus resultierende und von einem	<u>5.500 EUR</u> pro
Gutachter festgesetzte Wertminderung des Gebäudes	Schaden
Verlust von Lebensmitteln nach einer Temperaturveränderung aufgrund eines	<u>500 EUR</u>
Stromausfalls von weniger als 6 Stunden (einschließlich allgemeiner Stromausfälle)	

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht bei:

- Schäden an Elektro- und Computergeräten zur beruflichen Nutzung sowie an Computergeräten, die sich außerhalb des versicherten Gebäudes befinden
- Schäden, die der Hersteller- oder Lieferantengarantie unterliegen

2.7 Wasserschäden

Wir versichern darüber hinaus Schäden durch Wasser einschließlich des Verlusts von Wasser durch einen aufgetretenen Schaden (sofern dieser als *Inhalt* gilt), mit Ausnahme von *Schäden*:

- **a**n Kanalisationen, Heizkörpern, Armaturen, Wassertanks, Wasserwärmern und anderen Wasserheizgeräten, die den *Schaden* verursacht haben
- am äußeren Bereich des Dachs eines *Gebäudes* sowie an zur Abdichtung angebrachten Verkleidungen
- durch das Überlaufen oder das Umkippen eines nicht mit der Kanalisation des Gebäudes verbundenen Behälters außer Aquarien und Wasserbetten
- durch Kondensation
- durch das Eindringen von Wasser durch Türen, Fenster und Fenstertüren oder Außenmauern außer durch das Auslaufen oder Überlaufen von Kanalisationen außerhalb des Gebäudes oder von benachbarten Gebäuden
- durch Eindringen von unterirdischem Wasser
- durch Überschwemmung oder ein Überlaufen oder Auslaufen öffentlicher Kanalisationen
- durch sichtbare Kanalisationen, die mehrere sichtbare und nicht behandelte Roststellen aufweisen
- durch das Auslaufen von Wasser aus Schwimmbecken und Whirlpools sowie ihren Wasserleitungen
- durch Frost jedoch sind Schäden durch das Ablaufen von Wasser nach Frost versichert, wenn die nachfolgend aufgelisteten Präventionsmaßnahmen beachtet wurden

Verpflichtung zu bestimmten Präventionsmaßnahmen

In Frostperioden sind Sie verpflichtet:

- eine Temperatur über dem Gefrierpunkt in allen Räumen aufrechtzuerhalten oder
- alle Wasserleitungen und Heizungsanlagen zu entleeren oder
- diese Anlagen wirksam gegen Frost zu schützen

Unser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen und dem Auftreten eines *Schadens* besteht. Wenn Sie *Eigentümer* sind, gilt der Versicherungsschutz, sofern die Verpflichtungen durch Ihren *Mieter* oder eine *dritte Partei* zu erfüllen sind.



Grenzen des Versicherungsschutzes

Versehentlicher überhöhter Verbrauch von Wasser oder brennbaren Flüssigkeiten 2.000 EUR

2.8 Schäden durch Heizöl

Wir versichern Schäden durch jede brennbare Flüssigkeit zur Beheizung des Gebäudes einschließlich des Verlusts dieser brennbaren Flüssigkeit in diesem Zusammenhang, sofern die Option *Inhalt* abgeschlossen wurde.

Grenzen des Versicherungsschutzes

Kosten in Verbindung mit der Sanierung von verschmutztem Erdreich (mit oder	<u>7.500 EUR</u>
ohne Entsorgung) einschließlich Abtragung und Transport auch in Abwesenheit	
von Schäden an versicherten Gegenständen	

Verpflichtung zu bestimmten Präventionsmaßnahmen

In Frostperioden sind Sie verpflichtet:

- eine Temperatur über dem Gefrierpunkt in allen Räumen aufrechtzuerhalten oder
- alle Wasserleitungen und Heizungsanlagen zu entleeren oder
- diese Anlagen wirksam gegen Frost zu schützen

Unser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen und dem Auftreten eines *Schadens* besteht. Wenn Sie *Eigentümer* sind, gilt der Versicherungsschutz, sofern die Verpflichtungen durch Ihren *Mieter* oder eine *dritte Partei* zu erfüllen sind.

Ausschlüsse

Unser Versicherungsschutz gilt nicht:

- für Schäden an Wassertanks oder Kanalisationen aufgrund des Schadens
- für Schäden durch die Nichtbeachtung der anzuwendenden verordnungsrechtlichen Vorschriften für die Kontrolle von Wassertanks

2.9 Glasbruch und Glasrisse

Wir versichern Glasbruch und Glasrisse einschließlich der folgenden Gegenstände (die als Glas gelten):

- Spiegel, Kuppeln, Platten oder Schilder aus Glas oder Kunststoff, Glaskeramik-Kochfelder, Solarzellen am Gebäude, Vorhangwände, sanitäre Anlagen und in Möbel integriertes Glas
- im Fall eines versicherten Schadens die Wiederherstellungskosten oder die Wiederbeschaffungskosten von Schriften, Dekorationen, Sicherheits- oder anderen Elementen an Glas oder ähnlichen Gegenständen

Darüber hinaus übernehmen wir die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten von Schriften, Dekorationen, Gravuren und Sicherheits- oder anderen Elementen an Glas nach dem Austausch versicherter Glaselemente. Unser Versicherungsschutz gilt ebenfalls für Schäden an Rahmen, Gestellen, Sockeln und versicherten Gegenständen in der unmittelbaren Umgebung.



Unser Versicherungsschutz gilt ebenfalls für die Trübung und den Verlust der Dichte von Isolierglas (außer, wenn diese bereits versichert sind) bis zur folgenden Höhe

Eigenbeteiligung:

Im Falle von Blindwerden oder Dichtigkeitsverlust einer Glasscheibe mit isolierendem Character, wird eine Eigenbeteiligung von 258,70€ pro beschädigte Scheibe angewandt. Dieser Betrag wird automatisch dem Verhältnis zwischen Verbraucherpreisindex anwendbar im Monat vor eintreten des Schadens und dem Index von mai 2018, also 249,70 (Basis 100 in 1981) angepasst.

Grenzen des Versicherungsschutzes

Schäden an Glaskunstgegenständen, Wiederherstellungskosten von	<u>10.000 EUR</u>
Schriften, Lackierungen, Dekorationen	

Ausschlüsse

Unser Versicherungsschutz gilt nicht für:

- Schäden durch Arbeiten an dem Gebäude außer Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Schäden durch Arbeiten (außer Reinigung) an Glaselementen, Rahmen oder ähnlichen Gegenständen
- Glasteile von Audio- und Video-Geräten einschließlich Bildschirme von TV-Geräten
- Glasteile von Gewächshäusern und Schwimmbeckenabdeckungen
- Schäden an nicht angebrachten Glaselementen und ähnlichen Gegenständen
- Kratzer und Ablösungen von Glas und ähnlichen Gegenständen
- Frostschäden an sanitären Anlagen
- Schäden an Glasobjekten außer Glasscheiben und ähnlichen Gegenständen

2.10 Gebäudeschäden durch Diebstahl, Vandalismus und Böswilligkeit

Wir versichern Gebäudeschäden mit Ausnahme von Schäden:

- an zum Zeitpunkt des *Schadens* länger als 180 Tage unbewohnten *Gebäuden*
- an fest im Boden installierten Materialien im Außenbereich oder in einem nicht abschließbaren Gehäude
- durch den Versicherten oder unter Beteiligung des Versicherten oder eines Verwandten in absteigender oder aufsteigender Linie oder eines Lebensgefährten derselben oder eines Mieters oder im Haushalt lebender Personen

Verpflichtung zu Präventionsmaßnahmen

Sie oder die versicherte Person, die das Gebäude bewohnt, sind/ist verpflichtet:

- Im Fall der Abwesenheit:
 - alle Außentüren des Gebäudes mit einem Schlüssel oder einer elektronischen Vorrichtung zu verschließen. Wenn nur ein Teil des Gebäudes von den Versicherten bewohnt wird, müssen die Türen zu den Gemeinschaftsräumen auf die gleiche Weise geschlossen werden. Sie sind verpflichtet, Fenster, Flügelfenster, Kellerfenster und andere leicht zugängliche Öffnungen des Gebäudes zu verschließen.
 - das Gartenhaus mit einem Sicherheitsschloss zu verschließen



- Enjoy

 HOME INSURANCE

 Gartengeräte bei Nichtgebrauch in einem abgeschlossenen Raum zu aufbewahren.
- die Zugangsschlüssel zu den Räumen nicht in deren Nähe zu hinterlassen.



Im Fall eines Einbruchs hat die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen keine Auswirkung.

 Diebstahlsicherungen zu installieren, die wir gegebenenfalls vorschreiben und die in den besonderen Bedingungen angegeben sind, und diese in gutem Betriebszustand zu halten und während Ihrer Abwesenheit einzusetzen.

Unser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen und dem Auftreten eines Schadens besteht.

2.11 Hausschwamm

Unser Versicherungsschutz gilt für Hausschwamm, der nach dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes auftritt.

2.12 Assistenz

Um Assistenz anzufordern, wenden Sie sich bitte an Foyer Assistance per:

- -Telefon: +32 2.541.90.12
- E-Mail: help@europ-assistance.be

Der Dienst ist rund um die Uhr an 7 Tagen pro Woche verfügbar.

Der Informationsdienst steht täglich außer an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

Foyer Assistance ist nicht für Interventionen öffentlicher Dienste und insbesondere der Rettungsdienste verantwortlich. Wenden Sie sich bei schweren Zwischenfällen zuerst an die lokalen Rettungsdienste (Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei etc.).

Sie müssen im Fall eines Anrufs die folgenden Informationen angeben:

- 1. die Vertragsnummer Ihrer enjoy-Hausratversicherung
- 2. Ihren Namen und Ihre Adresse in Belgien
- 3. eine Telefonnummer, unter der wir Sie erreichen können
- 4. die Umstände des Schadens und alle notwendigen Informationen, um Ihnen helfen zu können
- 5. die Marke und das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs, sofern es von der angeforderten Assistenz betroffen ist

Jede Assistenzanfrage muss unverzüglich oder – wenn dies nicht möglich ist – schnellstmöglich an Foyer Assistance gerichtet werden.

Für Assistenzleistungen finden Sie nachfolgend eine vollständige Auflistung der in Ihrem Vertrag enthaltenen nach einem versicherten *Schaden* angewendeten Leistungen. Nur die ausdrücklich angegebenen Leistungen sind in dem Versicherungsschutz enthalten.

2.12.1 Informationsdienst von Foyer Assistance

Unser Informationsdienst steht Ihnen rund um die Uhr mit den folgenden Auskünften zur Verfügung:



- Kontaktdaten von Ärzten, Therapeuten oder Apotheken (eventuell Notdienst). Diese Leistungen sind kein Ersatz für Interventionen öffentlicher Rettungsdienste, vor allem bei Notfällen. Bei Krankheiten oder Verletzungen muss sich die versicherte Person zuerst an den Rettungsdienst wenden
- Kontaktdaten von Kliniken, Krankenhäusern und Ambulanzdiensten
- Kontaktdaten des Fürsorgeamts oder anderer öffentlicher Einrichtungen
- Öffnungszeiten von Denkmälern, Museen und Parks
- Verkehrsinformationen und Informationen zu touristischen Veranstaltungen
- Informationen zu Ausstellungen, Messen, Theateraufführungen, Konzerten, Kinos, Konferenzen, Museen, Kulturverbänden
- Adressen von Sportvereinen, Schwimmbädern, Tennis- oder Golfplätzen, Informationen zu Rennen oder Sportveranstaltungen
- Adressen, Preise, Spezialitäten und Angebote von Hotels und Restaurants
- Adressen und Kontaktdaten von belgischen Konsulaten und Botschaften im Ausland für die Ausstellung von Ersatz-Identitätsnachweisen bei Verlust oder Diebstahl derselben

Foyer Assistance übernimmt keine Haftung für die Nutzung oder Interpretation der angeforderten Informationen. Foyer Assistance tritt in keinem Fall für bereits laufende oder von zuständigen Personen bzw. Organen behandelte Angelegenheiten oder Rechtsstreitigkeiten ein.

Foyer Assistance behandelt keine Fragen steuerlicher oder geschäftlicher Natur und bietet keine Beratung zu der Qualität und den Preisen von Waren und Dienstleistungen. Die Informationen werden soweit wie möglich unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Bei komplexeren Fragen, die Recherchen erfordern, wird Foyer Assistance die versicherte Person jedoch schnellstmöglich kontaktieren.

2.12.2 Leistungen nach einem versicherten Schaden

Nach einem durch die in den besonderen Bedingungen angegebene *Risikosituation* versicherten *Schaden* übernimmt Foyer Assistance:

- die Organisation und Bezahlung eines Ersatzfahrzeugs (maximal PKW der Kategorie B) für maximal 7
 Tage ab dem Datum des versicherten Schadens, wenn der PKW, der Eigentum des
 Versicherungsnehmers oder der in seinem Haushalt lebenden Personen ist, fahruntüchtig ist. Die
 versicherte Person muss die allgemeinen Mieterbedingungen (Mindestalter, Versicherung, Bußgelder
 etc.) erfüllen.
- die Organisation notwendiger sehr dringender Arbeiten, um jeden weiteren Schaden an dem versicherten Gebäude bzw. Mobiliar zu verhindern. Die für die Ausführung der Arbeiten verantwortliche Person haftet für die gelieferten Leistungen.
- Beratungen zu bei jedem Notfall zu treffenden bewahrenden Maßnahmen und Organisation dieser Maßnahmen, wenn die versicherte Person diese nicht selbst treffen kann. Foyer Assistance übernimmt keine Haftung für die Folgen der Organisation dieser Maßnahmen.
- den Transport des Mobiliars. Wenn das Mobiliar nach einem versicherten Schaden entfernt werden muss, um es zu schützen oder zu erhalten, stellt Foyer Assistance über eine in der Nähe des Gebäudes ansässige Autovermietung ein Mietfahrzeug (Führerscheinklasse B) für den Transport der



Gegenstände zur Verfügung oder versucht, ein Umzugsunternehmen für den Transport des Mobiliars in dem versicherten Gebäude zu finden. Foyer Assistance erstattet die Kosten des Miet*fahrzeugs* bis zu einem Betrag von 250 EUR einschließlich Steuern und Gebühren und ohne Kraftstoffkosten, Zollgebühren und fakultative Versicherungsgebühren. Unter fakultativen Versicherungskosten verstehen wir alle Versicherungen, die die versicherte Person über die Standardversicherung einschließlich Haftpflicht, Omnium und Diebstahl hinaus abschließen möchte.

- die Überwachung der von einem versicherten Schaden betroffenen Räume, sofern diese eine dauerhafte Kontrolle erfordern, um die vor Ort verbliebenen Gegenstände vor Diebstahl zu schützen.
 Foyer Assistance organisiert diese Überwachung und übernimmt die Kosten für maximal 72 Stunden.
- einen Wachdienst für Ihre Gegenstände für maximal 72 Stunden, wenn das Alarmsystem, das die versicherten Gegenstände schützt, nach einem versicherten *Schaden* nicht mehr funktioniert und dies von Ihnen angefordert wird.
- die Bereitstellung eines Reinigungsdienstleisters für maximal 16 Stunden zur Reinigung der beschädigten Räume für 40 EUR/Stunde einschließlich aller Gebühren und Steuern.
- die Beaufsichtigung von Kindern oder kranken oder behinderten Personen. Diese Leistung wird anwendbar, wenn die versicherte Person sich aufgrund eines versicherten Schadens nicht mehr um ihre Kinder (im Alter unter 16 Jahren) oder kranke oder behinderte Personen in ihrem Haushalt kümmern kann und keine andere in ihrem Haushalt wohnende erwachsene Person diese Aufgabe übernehmen kann. Foyer Assurance zahlt hierfür einen Betrag von 120 EUR pro Tag (einschließlich aller Steuern und Gebühren) für maximal 7 Tage und nach Wahl der versicherten Person:
 - entweder die Kosten einer Aufsichtsperson
 - oder die Kosten des Hin- und Rücktransports dieser Personen zu einem Familienmitglied oder einer Gastfamilie in Belgien
- die Beaufsichtigung von Haustieren. Sofern die versicherte Person Anspruch auf die Erstattung der Kosten einer vorübergehenden Unterkunft hat, wenn der zu Wohnzwecken vorgesehene Teil aufgrund eines versicherten Schadens unbewohnbar geworden ist und das Hotel keine Haustiere akzeptiert, organisiert und bezahlt Foyer Assistance die Beaufsichtigung der Tiere für maximal 7 Tage (nur Hund oder Katze) bis zu einer Höhe von 50 EUR/Tag (einschließlich aller Steuern und Gebühren).
- die vorzeitige Rückkehr. Wenn die versicherte Person sich während des Auftretens des versicherten Schadens im Ausland aufhält und ihre Anwesenheit in Belgien unverzichtbar ist, organisiert und bezahlt Fover Assistance:
 - ihre Rückreise nach Belgien im Zug (1. Klasse) oder einem Linienflug (nur ein Flugticket für den Familienvorstand oder, sofern die versicherte Person mit der gesamten Familie zurückkehren möchte, die Flugtickets für alle Familienmitglieder)
 - ihre Rückkehr an ihren Wohnsitz im Ausland. Diese Rückkehr muss spätestens 8 Tage nach der Rückreise bei Foyer Assistance beantragt werden
 - die eventuelle Rückführung des Fahrzeugs der versicherten Person und der vor Ort verbliebenen Mitfahrer durch Entsendung eines Chauffeurs, wenn keine andere Person das Fahrzeug fahren kann oder die versicherte Person nicht zu ihrem Wohnsitz im Ausland zurückkehrt. In diesem Fall übernimmt Foyer Assistance die Kosten des Gehalts des Chauffeurs und seine Reisekosten.



- die Kosten dringender Benachrichtigungen. Foyer Assistance übermittelt auf seine Kosten alle dringenden Nachrichten im Inland und Ausland, die die versicherte Person versenden möchte und soweit sich der Inhalt der Benachrichtigung auf den versicherten Schaden bezieht und die belgischen und internationalen gesetzlichen Vorschriften erfüllt.
- die Reservierung und Bezahlung für maximal 3 Nächte eines Hotelzimmers in einem Hotel in der Nähe des versicherten Gebäudes oder die Suche nach einer geeigneten vorübergehenden Unterkunft. Foyer Assistance tritt hierfür bis zu einem Betrag von maximal 150 EUR/Nacht/Zimmer ein.
- die Kosten der Reise zum Hotel oder zu jeder anderen vorübergehenden Unterkunft, wenn die versicherte Person die Reise nicht mit eigenen Mitteln unternehmen kann.
- wenn die versicherte Person Opfer einer schweren seelischen Belastung ist wie etwa nach dem Tod eines nahen Verwandten, einem Arbeitsunfall, einem Verkehrsunfall, einem tätlichen Angriff, einem Überfall im Auto oder einem Überfall zuhause, organisiert und zahlt Foyer Assistance nach Zustimmung ihres Arztes die ersten Behandlungssitzungen in Belgien bei einem von Foyer Assistance genehmigten und von ihrem beratenden Arzt genannten spezialisierten Psychologen (maximal 5 Sitzungen). Der Psychologe kontaktiert die versicherte Person innerhalb von 24 Stunden nach ihrem ersten Anruf, um einen ersten Termin zu vereinbaren.
- die Zusendung von Ersatzgepäck an die versicherte Person, wenn das Gepäck im Rahmen einer Auslandsreise verloren oder beschädigt wurde. Das Ersatzgepäck wird Foyer Assistance durch eine von der versicherten Person benannte Person übergeben.

2.12.3 Schlüsseldienst

Wenn die versicherte Person das versicherte Gebäude nicht mehr betreten kann, weil sie die Schlüssel verloren oder im Gebäude vergessen hat, die Schlüssel gestohlen wurden oder das Schloss des Gebäudes oder der Wohnung (wenn die versicherte Person nur einen Teil des Gebäudes bewohnt) beschädigt wurde, organisiert und zahlt Foyer Assistance die Kosten der Öffnung der Tür und gegebenenfalls des Austauschs des Schlosses durch einen Schlüsseldienst. Foyer Assistance übernimmt die Kosten bis zu einer Höhe von maximal 300 EUR pro Schaden und Versicherungsjahr. Die versicherte Person muss dem Schlüsseldienst nachweisen, dass sie Bewohner des Gebäudes ist.



2.12.4 Schadensregulierung

Verpflichtungen des Empfängers

Der Empfänger verpflichtet sich:

- Foyer Assistance zeitnah zu informieren oder informieren zu lassen (außer im Fall höherer Gewalt), damit Foyer Assistance die geforderte Unterstützung optimal organisieren und ihn autorisieren kann, versicherte Ausgaben zu tätigen
- Foyer Assistance alle Elemente oder Änderungen in Bezug auf die abgeschlossene Versicherung vorzulegen
- die von Assistenzbeauftragten vorgesehenen Lösungen zu befolgen
- die besonderen Verpflichtungen in Verbindung mit den geforderten Leistungen, die in der vorliegenden Versicherungspolice angegeben sind, zu erfüllen
- die Fragen von Foyer Assistance in Bezug auf das Auftreten versicherter Ereignisse genau zu beantworten
- Foyer Assistance ausführlich über eventuelle andere Versicherungen mit demselben Gegenstand oder in Bezug auf dieselben Risiken, die auch durch die vorliegende Police abgedeckt sind, zu informieren
- Foyer Assistance die Originalrechnungen oder -zahlungsbelege für seine versicherten Ausgaben vorzulegen;
- Foyer Assistance alle nicht genutzten Fahrkarten zu übergeben, wenn Foyer Assistance die Kosten seiner Rückreise übernommen hat
- Wenn Sie Opfer eines Diebstahls sind, der eine Intervention durch Foyer Assistance nach sich zieht, müssen Sie innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der Fakten Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde erstatten.

Sofern der Empfänger eine der vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt, ist Foyer Assistance berechtigt:

- die vertragliche Leistung zu reduzieren oder eine Erstattung in Höhe der Foyer Assistance entstandenen Schäden zu fordern
- die vertragliche Leistung zu verweigern und eine Erstattung aller Auslagen im Fall eines Verstoßes des Empfängers in betrügerischer Absicht zu fordern

2.12.5 Ausschlüsse

Leistungen, die zum Zeitpunkt des *Schadens* nicht gefordert werden können und die nicht in Absprache mit Foyer Assistance ausgeführt werden, sind nicht versichert. Wenn die *versicherte Person* jedoch faktisch nicht in der Lage ist, die Zentrale von Foyer Assistance zu kontaktieren, gilt der Versicherungsschutz weiterhin für Leistungen, die Foyer Assistance bei Kenntnis des Schadens ausgeführt oder gezahlt hätte.



3 Fakultativer Versicherungsschutz

3.1 Diebstahlversicherung

Sofern in Ihren besonderen Bedingungen angegeben, umfasst unser Versicherungsschutz auch den *Diebstahl* des *Inhalts* des Gebäudes.

Unser Versicherungsschutz gilt bei:

- Diebstahl des Inhalts des Gebäudes außer bei einfachem Verschwinden
- Diebstahl des von einem Reparaturunternehmen für maximal 30 Tage abgestellten Inhalts
- Schäden durch Vandalismus an dem Inhalt des Gebäudes im Rahmen eines Diebstahls
- Diebstahl gegen eine versicherte Person außerhalb der versicherten Gegenstände im Fall des tätlichen Angriffs bzw. einer Bedrohung
- Diebstahl durch Einbruch in eine von einer versicherten Person oder ihren Kindern im Rahmen des Studiums bewohnten Studentenwohnung
- Diebstahl durch Einbruch in Räume sowie Schäden durch Vandalismus am Inhalt, der teilweise oder vorübergehend in anderen Gebäuden innerhalb der EU abgestellt wurde

Die proportionale Regel gilt niemals für die Diebstahlversicherung.

3.1.1 Verpflichtung zur Prävention

Sie oder die versicherte Person, die das Gebäude bewohnt, sind/ist verpflichtet:

- Im Fall der Abwesenheit:
 - alle Außentüren des Gebäudes mit einem Schlüssel oder einer elektronischen Vorrichtung zu verschließen. Wenn nur ein Teil des Gebäudes von den Versicherten bewohnt wird, müssen die Türen zu den Gemeinschaftsräumen auf die gleiche Weise geschlossen werden. Sie sind verpflichtet, Fenster, Flügelfenster, Kellerfenster und andere leicht zugängliche Öffnungen des Gebäudes zu verschließen.
 - das Gartenhaus mit einem Sicherheitsschloss zu verschließen
 - Gartengeräte bei Nichtgebrauch in einem abgeschlossenen Raum zu aufbewahren.
 - die Zugangsschlüssel zu den Räumen nicht in deren Nähe zu hinterlassen.

Im Fall eines Einbruchs hat die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen keine Auswirkung.

 Diebstahlsicherungen zu installieren, die wir gegebenenfalls vorschreiben und die in den besonderen Bedingungen angegeben sind, und diese in gutem Betriebszustand zu halten und während Ihrer Abwesenheit einzusetzen.

Unser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen und dem Auftreten eines Schadens besteht.



Spezifische Grenzen des Versicherungsschutzes

Die Grenzen des Versicherungsschutzes für den <i>Inhalt</i> und <i>Wertgegenstände</i> richten sich nach der Art des Wertansatzes:			
Wertansatz auf Grundlage der Anzah	der I der	Deckungssumme <i>Inhalt</i>	Das 10-fache der Deckungssumme des Gegenstands, wobei die Höchstsumme pro Gegenstand in den besonderen Bedingungen festgelegt ist
Stücke		Deckungssumme Wertgegenstände	12 500 €
Wertansatz auf	der	Deckungssumme Inhalt	50 % der versicherten Summe des Inhalts bis zu einer Höhe von 4.000 € pro Gegenstand
Grundlage eines Kapit	tals	Deckungssumme Wertgegenstände	10 % der Summe des versicherten Inhalts

Darüber hinaus gelten die folgenden Grenzen in bestimmten Sonderfällen:	
Diebstahl des Inhalts von Kellern oder Dachböden, wenn Sie in einem Mehrfamilienhaus wohnen und die Räume mit einem Sicherheitsschloss abgeschlossen sind	<u>2.500 EUR</u>
An der versicherten Person durch tätlichen Angriff bzw. Bedrohung begangener Diebstahl über die versicherten Gegenstände hinaus	<u>5.000 EUR</u>
Diebstahl und Beschädigung vorübergehend verlegter Gegenstände durch Vandalismus	<u>7.500 EUR</u>
Diebstahl von Bargeld	<u>750 EUR</u>
Diebstahl durch Einbruch in einer Studentenwohnung	3.000 EUR
Diebstahl oder Verlust von Schlüsseln	<u>1.000 EUR</u>
Austausch von Schlössern	Entstandene Kosten
Sachbeschädigung und Schäden an der Außentür der Wohnung	Entstandene Kosten
Diebstahl des bei einem Reparaturunternehmen für maximal 30 Tage abgestellten Inhalts	<u>1.000 EUR</u>
<i>Diebstahl</i> des in einem Wohnmobil/Wohnwagen zwischengelagerten <i>Inhalts</i> einer versicherten Person	<u>1.000 EUR</u>
Diebstahl des im Rahmen einer Familienfeier verlegten Inhalts	<u>7.500 EUR</u>
Diebstahl des Inhalts von Anbauten, Garagen und unbebauten Räumlichkeiten ohne direkte Kommunikation mit dem Gebäude, wenn diese Räumlichkeiten mit einem Sicherheitsschloss verschlossen sind.	3.000 EUR pro Räum

<u>Ausschlüsse</u>

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen Ihrer Hausratversicherung, die weiterhin anwendbar sind, gilt unser Versicherungsschutz nicht bei:

- Diebstahl und Vandalismus durch Sie oder einen Familienangehörigen in absteigender oder aufsteigender Linie sowie durch deren Ehegatten oder Lebensgefährten oder unter Ihrer Beteiligung oder der Beteiligung von Familienangehörigen in absteigender oder aufsteigender Linie sowie deren Ehegatten oder Lebensgefährten
- Diebstahl oder Vandalismus in den öffentlichen Bereichen des Gebäudes oder eines Gebäudes an jedem anderen Ort weltweit



- Diebstahl von Schmuck oder Wertgegenständen in einer Zweitwohnung, wenn diese zum Zeitpunkt des Schadens nicht bewohnt ist
- Diebstahl von Tieren
- Diebstahl des Inhalts von Anhängern, die sich nicht in einem abschließbaren Raum befinden
- Diebstahl des Eigentums von Gästen
- Diebstahl in Gartenhäusern
- Diebstahl durch das private Dienstpersonal der versicherten Person, d. h. Personen, die berechtigt sind, sich in den Räumen der versicherten Person aufzuhalten
- Diebstahl von Heizöl
- Diebstahl des in einem Schließfach eines Sportvereins oder Freizeitvereins gelagerten Inhalts

3.2 Abgestellte Fahrzeuge

Sofern diese Erweiterung des Versicherungsschutzes in Ihren besonderen Bedingungen erwähnt wird, gilt unser Versicherungsschutz für alle Schäden an registrierten oder nicht registrierten nachfolgend angegebenen Fahrzeugen nach einem plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignis durch eine versicherte und nicht von einem Ausschluss betroffene Gefahr, sofern diese Fahrzeuge in dem *Gebäude* oder in einem Umkreis von einem Kilometer abgestellt sind:

- Kraftfahrzeuge mit mindestens drei Rädern
- Zweirad-Krafträder
- Wohnwagenanhänger
- Motorboote
- Jetskis bis zu der in den besonderen Bedingungen angegebenen Anzahl

3.2.1 Grenzen des Versicherungsschutzes

Maximale Entschädigung pro Fahrzeug	25.000 EUR (nicht indexierter
	Betrag)

3.2.2 Ausschlüsse

Unser Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden:

- durch den Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug aufgrund:
 - eines *Diebstahls* oder versuchten Diebstahls (sofern nicht ausdrücklich anders in Ihren besonderen Bedingungen angegeben)
 - von Vandalismus oder Böswilligkeit
 - von Terrorismus



3.3 Rechtsschutz

3.3.1 Allgemeine Versicherungssummen

Unterstützung nach einem Feuer und den damit verbundenen Gefahren	20.000 EUR
Rechtsbehelf in Zivilverfahren	100.000 EUR
Strafverteidigung	100.000 EUR
Vorauszahlung von Selbstbeteiligungen im Fall von Rechtsmitteln	Betrag der
	<u>Selbstbeteiligung</u>

3.3.2 Angaben zu den versicherten Bereichen

Unterstützung nach einem Feuer und den damit verbundenen Gefahren
 Die Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen in Anwendung der vorliegenden Hausratversicherung.

Rechtsbehelf in Zivilverfahren

Im Fall eines im Rahmen dieser Hausratversicherung abgedeckten und übernommenen Schadens Ihre Schadensersatzforderungen gegen eine oder mehrere dritte Parteien aufgrund einer außervertraglichen Haftung zur Betreibung der vertraglich von Ihnen zu zahlenden Selbstbeteiligung.

Unser Versicherungsschutz gilt darüber hinaus für alle außergerichtlichen Maßnahmen gegen eine haftende dritte Partei zur Behebung der Ursache eines versicherten Schadens und Übernahme der Kosten im Rahmen des Vertrags.

Strafverteidigung

Ihre Verteidigung in einem Strafverfahren gegen Sie nach einem im Rahmen dieser Hausratversicherung abgedeckten und übernommenen Schaden bei einem Verfahren gegen Sie aufgrund von Verstößen gegen Gesetze, Erlasse, gesetzesvertretende Erlasse bzw. Verordnungen oder einem Wiederaufnahmeverfahren pro Versicherungsfall, wenn Sie zu einer Haftstrafe verurteilt wurden.

Der Versicherungsschutz gilt nicht bei Straftaten und minderschweren Straftaten (Korrektionalstraftaten) und allen anderen Vorsatzdelikten. Der Versicherungsschutz gilt nur insoweit Sie im Rahmen eines Gerichtsurteils in der Sie betreffenden Sache freigesprochen werden.

Vorauszahlung der Selbstbeteiligung im Fall des Rechtsrückgriffs

Sofern in einem durch den vorliegenden Vertrag abgedeckten Versicherungsfall in Belgien eine dritte Partei eine oder mehrere versicherte Personen geschädigt hat und die dritte Partei die vollumfängliche Haftung übernimmt und ihre Versicherungsgesellschaft die Zahlung einer Entschädigung genehmigt hat, zahlen wir auf einfache Aufforderung hin die Selbstbeteiligung der versicherten Person im Rahmen der Hausratversicherung.

Wir treten durch die Vorauszahlung in die Rechtsansprüche der versicherten Person gegenüber der dritten Partei und ihrer Versicherungsgesellschaft ein.

Wenn wir die Vorauszahlung nicht beitreiben können oder die Vorauszahlung unberechtigterweise gezahlt wurde, verpflichtet sich die versicherte Person, uns den Betrag zu erstatten. Die Vorauszahlungsgarantie bei Rechtsrückgriff gilt nicht bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Einbruch, Gewalttaten oder Vandalismus.



3.3.3 Geografischer Anwendungsbereich der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt für in Belgien auftretende Versicherungsfälle, sofern die belgischen Gerichte zuständig sind und das belgische Recht anwendbar ist.

3.3.4 Allgemeine Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Verbindung mit:
 - kriegerischen Handlungen, Bürger- und politischen Unruhen sowie Arbeitskämpfen und Aussperrungen, an denen Sie aktiv teilgenommen haben
 - Naturkatastrophen außer bei Unterstützung nach einem Feuer und den damit verbundenen Gefahren
 - dinglichem Recht
 - Verfassungs- und Verwaltungsrecht
 - Steuerrecht
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle, die der Zuständigkeit des Staatsrats oder internationaler oder supranationaler Gerichte oder des Verfassungsgerichts unterliegen.
- <u>Ausgeschlossen ist</u> die Verteidigung rechtlicher Interessen aufgrund von Ihnen im Rahmen des Versicherungsfalls abgetretener Rechte bzw. Verpflichtungen. Gleiches gilt für Rechte dritter Parteien, die Sie in Ihrem eigenen Namen geltend machen.

3.3.5 Mindeststreitwert

Unser Versicherungsschutz gilt, wenn der Streitwert, soweit dieser beziffert werden kann, mehr als 500 EUR beträgt.

Im Fall eines Streitwerts zwischen <u>250 EUR</u> und <u>500 EUR</u> unterstützen wir Sie im Rahmen außergerichtlicher Maßnahmen ohne Übernahme der externen Kosten.

Im Fall eines Streitwerts unter <u>250 EUR</u> können Sie eine erste exklusive telefonische Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

3.3.6 Versicherungsfall und Umfang des Versicherungsschutzes

- In Fall von Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die in 3.3.2 oben angegebenen Angelegenheiten machen wir Ihre Rechte als Verteidiger oder Kläger geltend und treffen die notwendigen Maßnahmen wie etwa in Artikel 3.3.7 unten beschrieben.
- Wenn mehrere versicherte Personen im Rahmen desselben Versicherungsvertrags von einem Versicherungsfall betroffen sind, wird nur eine Intervention für alle Versicherten gemeinsam gewährt.
 Sofern mehrere Klagen aus ein und demselben Klagegrund erhoben werden, wird nur eine einzige Intervention gewährt.

3.3.7 Versicherte Leistungen und Kostenübernahme

- Im Versicherungsfall treffen wir die notwendigen Maßnahmen, um eine freundschaftliche, gerichtliche, außergerichtliche oder administrative Lösung zu erzielen, und übernehmen gegebenenfalls:
 - die Kosten der Bearbeitung des Falls durch uns, ohne dass diese auf die Versicherungssummen angerechnet werden



- die Kosten, Auslagen und Honorare von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und allen anderen Personen mit den für das Verfahren notwendigen Qualifikationen gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften
- die gegen Sie erhobenen Prozess- und außergerichtlichen Kosten
- die Kosten und Honorare von durch uns oder Ihren Rechtsanwalt mit unserer Zustimmung beauftragten Gutachtern oder technischen Beratern
- die von Ihnen zu tragenden Kosten und Honorare eines Schlichters
- die von Ihnen zu tragenden Kosten und Honorare eines Schiedsrichters
- die Vollstreckungskosten
- die Kosten der Übersetzung von Dokumenten (außer Verfahrensdokumenten wie Anträge, Beschlüsse etc.) im Fall von Gerichtsverfahren, für die eine solche Übersetzung gesetzlich vorgeschrieben ist

Diese Kosten werden direkt an die Dienstleister gezahlt, ohne dass Sie eine Vorauszahlung leisten müssen, außer wenn Sie der Mehrwertsteuer unterliegen und eine vollständige oder teilweise Erstattung erhalten können. In diesem Fall haben Sie den Ihnen erstattbaren Teil zu tragen.

- Unser Versicherungsschutz gilt nicht für Geldbußen und Zahlungen an Verbände für Opfer von Gewaltverbrechen, die Ihnen auferlegt werden, oder im Fall eines Strafurteils für Beiträge, die zum Prozesshilfefonds der zweiten Linie zu zahlen sind.
- Wir treten in Ihre Rechtsansprüche gegenüber dritten Parteien in Bezug auf die Erstattung aller von uns vorausgezahlten Kosten und Honorare ein. Wir behalten uns das Recht vor, in jedem Fall, in dem diese Möglichkeit besteht, die Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Gutachtern und allen anderen Personen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikation für das Verfahren beizutreiben. Als Versicherungsgesellschaft, die die Kosten des Verfahrens trägt, haben wir Anspruch auf alle Kosten und Auslagen einschließlich der Entschädigungen im Rahmen des Verfahrens. Jede Initiative, die unsere Beitreibung der fraglichen Kosten einschränken oder verhindern könnte, bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention anteilig zu den nicht beitreibbaren Kosten zu reduzieren oder von Ihnen die Erstattung zu fordern.
- Versicherte Summen und Modalitäten der Kostenübernahme
 - Wir intervenieren finanziell pro Versicherungsfall bis zur Höhe der in Punkt 3.3.1 angegebenen Summen.
 - Wenn mindestens fünf Ihrer versicherten Personen in den verschiedenen Verträgen an einem Versicherungsfall beteiligt sind, der zur Anwendung von Rechtsmitteln gegen eine oder mehrere Parteien aufgrund desselben oder eines ähnlichen Umstands führt oder führen kann, ist unsere Intervention zugunsten aller dieser versicherten Personen im Hinblick auf die externen Kosten auf das Fünffache des maximalen Betrags der Intervention beschränkt. Dieser einmalige Interventionshöchstbetrag wird auf die versicherten Personen aufgeteilt.
 - Wenn dieser Höchstbetrag der Intervention erreicht wird, wird unsere Intervention pro versicherter Person anteilig entsprechend der Anzahl der Personen aufgeteilt. Sofern wir in gutem Glauben einer oder mehreren versicherten Personen einen höheren als den ihr (ihnen) zustehenden Betrag überwiesen haben, ohne mögliche Rechtsmittel für die anderen versicherten Personen zu berücksichtigen, können diese anderen versicherten Personen unsere Intervention nur bis zur Höhe der eventuell verbleibenden Summen in Anspruch nehmen.



- Darüber hinaus sind in jedem Fall <u>Sammelklagen</u> einer Gruppe von mindestens 10 Personen zur Abstellung eines allgemeinen Ärgernisses in Verbindung mit einer gemeinsamen Ursache und Erstattung der daraus entstehenden Schäden ausgeschlossen.
- Wenn wir der Ansicht sind, dass die von uns zu übernehmenden Kosten bzw. Honorare nicht den gesetzlichen Vorschriften oder üblichen Gebräuchen in diesem Bereich entsprechen, verpflichten Sie sich nach Aufforderung durch uns und bevollmächtigen uns, die Festsetzung der Kosten und Gebühren durch die zuständigen Instanzen zu fordern. Sie bevollmächtigen uns, jede von uns als notwendig angesehene Anmerkung zu formulieren und keine Handlungen ohne unsere vorherige Zustimmung zu unternehmen (zum Beispiel in Bezug auf die Vereinbarung der Bezahlung eines Dienstleisters oder eine eigenmächtige Zahlung ohne unsere Zustimmung).
- Wenn Sie eine direkte Rechnung erhalten, verpflichten Sie sich, uns diese schnellstmöglich zu übermitteln und ohne unsere Zustimmung keine Stellung dazu zu nehmen oder Initiative zu ergreifen.
- Wenn Sie diese Vorschriften beachten und eine Anfechtung damit verbundene Kosten verursacht, übernehmen wir diese Ihnen entstehenden Kosten ohne Anrechnung auf Ihren Höchstbetrag der Intervention.

3.3.8 Zeitpunkt, zu dem wir feststellen, ob Ihr Versicherungsschutz anwendbar ist

Unser Versicherungsschutz ist anwendbar, wenn dieser zu dem folgenden Zeitpunkt in Kraft ist:

- Im Fall von Schadensersatzforderungen im Rahmen der außervertraglichen Haftung zum Zeitpunkt des Auftretens der Ursache des Schadens.
- Im Fall der Unterstützung nach einem Feuer und den damit verbundenen Gefahren zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie objektiv wissen oder wissen sollten, dass Sie als Kläger oder Beklagter Rechte geltend machen können bzw. Verpflichtungen zu erfüllen haben.
- In allen anderen Fällen in dem Moment, in dem der Versicherte, seine Gegenpartei oder eine dritte Partei tatsächlich oder angeblich begonnen haben, gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung oder Bestimmung zu verstoßen.

<u>Unser Versicherungsschutz gilt nicht</u>, wenn wir nachweisen können, dass Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses von den Fakten, die zu Ihrem Antrag auf Unterstützung geführt haben, Kenntnis hatten oder unter normalen Umständen hätten Kenntnis haben können.

3.3.9 Anzuwendendes Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie die Anwendung des Versicherungsschutzes beantragen, müssen Sie uns schriftlich und ausführlich schnellstmöglich und in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnisnahme oder dem Ablauf des Vertrags informieren.

Außer in Notfällen sind Sie verpflichtet, jede Entscheidung mit uns abzustimmen und uns alle Auskünfte und Dokumente in Verbindung mit dem Versicherungsfall zu übermitteln.

Darüber hinaus müssen Sie jede Maßnahme mit uns abstimmen, die Kosten verursachen kann, und uns über die Entwicklung des Verfahrens informieren.

Wenn Sie diese Verpflichtungen nicht erfüllen und uns hieraus ein Nachteil entsteht, sind wir berechtigt, unsere Leistung entsprechend dem uns entstandenen Schaden zu reduzieren.



3.3.10 Schadensregulierung

- Sobald Sie den Versicherungsschutz in Anspruch genommen haben, treffen wir in Ihrem Namen Maßnahmen, um eine freundschaftliche Vereinbarung zu erzielen. Hierbei akzeptieren wir keinen Vorschlag ohne Ihre Zustimmung und prüfen gemeinsam mit Ihnen die zu treffenden Maßnahmen. Wir übernehmen die Kosten und Honorare eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts nur in extremen Notfällen oder sofern wir zuvor unsere Zustimmung erteilt haben. Sofern wir auch die Gegenpartei versichern, sind Sie ebenfalls berechtigt, einen Rechtanwalt oder jede andere Person mit den gesetzlich für das Verfahren vorgeschriebenen Qualifikationen einschließlich für außergerichtliche Maßnahmen frei zu wählen.
- Sofern ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren erforderlich ist, kann die versicherte Person einen Rechtsanwalt oder eine Person mit den gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen für das Verfahren zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung ihrer Interessen wählen. Im Fall eines Schiedsgerichtsverfahrens, eines Schlichtungsverfahrens oder eines anderen anerkannten außergerichtlichen Verfahrens zur Regelung von Konflikten kann die versicherte Person eine Person mit den gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen für dieses Verfahren zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung ihrer Interessen frei auswählen. Sofern Sie einen Rechtsanwalt wählen, der nicht in der Anwaltskammer des Landes, in dem der Fall vorgetragen wird, registriert ist, haben Sie die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten und Honorare zu tragen. Wenn Sie den Rechtsanwalt wechseln, tragen wir nur die Kosten und Honorare, die durch die Beauftragung eines einzelnen Rechtsanwalts entstanden wären, außer wenn dieser Wechsel aufgrund von Umständen erforderlich ist, die nicht Ihrer Kontrolle unterliegen.
- Sie sind ebenfalls berechtigt, einen Gutachter, Gegengutachter oder technischen Berater frei zu wählen. Wenn Sie einen Gutachter, Gegengutachter oder technischen Berater außerhalb des Landes wählen, in dem der Auftrag auszuführen ist, haben Sie die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten und Honorare zu tragen.
- Wenn Sie den Gutachter, Gegengutachter oder technischen Berater wechseln, tragen wir nur die Kosten und Honorare, die durch die Beauftragung eines einzelnen Gutachters, Gegengutachters oder technischen Beraters entstanden wären, außer wenn dieser Wechsel aufgrund von Umständen erforderlich ist, die nicht Ihrer Kontrolle unterliegen.
- Wir können die Übernahme der Kosten gerichtlicher Klagen oder der Einlegung von Rechtsmitteln verweigern, wenn:
 - Ihre Sichtweise uns unbegründet erscheint oder keine ausreichenden Erfolgsaussichten bestehen.
 - Sie sich geweigert haben, einer vernünftigen außergerichtlichen Einigung zuzustimmen.

Sofern Ihre und unsere Sichtweisen hinsichtlich eines dieser Punkte unterschiedlich sind, steht es Ihnen frei, einen Rechtsanwalt, der bereits mit der Angelegenheit vertraut ist, oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zu konsultieren. Wenn unsere Sichtweise bestätigt wird, tragen Sie die Hälfte der Kosten und Honorare der Konsultation. Sofern Sie das Verfahren einleiten, erstatten wir die von Ihnen zu tragenden restlichen Kosten und Honorare der Konsultation sowie des Verfahrens, wenn Sie letztendlich ein besseres Ergebnis erzielen als bei Anerkennung unseres Standpunkts.

Sofern Ihre Sichtweise bestätigt wird, gewähren wir unseren Versicherungsschutz einschließlich der Kosten und Honorare der Konsultation. Sie sind berechtigt, einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit der Verteidigung, Vertretung oder Wahrung Ihrer Interessen zu beauftragen. Darüber hinaus sind Sie berechtigt, bei jedem auftretenden Interessenkonflikt einen Rechtsanwalt zur Wahrung Ihrer Interessen zu beauftragen.



Sie sind in jedem Fall verpflichtet, unseren Anweisungen bezüglich des Erscheinens bei Anhörungen, Widersprüchen oder Berufungen sowie allen zur effizienten Steuerung des Prozesses erforderlichen Maßnahmen Folge zu leisten. Darüber hinaus verpflichten Sie sich, uns alle Auskünfte und Vollmachten zu erteilen und uns alle Mitteilungen, Vorladungen und Ladungen etc. in Bezug auf den Schaden unverzüglich zu übermitteln.

3.3.11 Rechte zwischen versicherten Personen

- Sie als Versicherungsnehmer sind berechtigt, zu entscheiden, ob eine andere durch Ihren Vertrag versicherte Person den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann.
- Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt:
 - für andere versicherte Personen als Sie als Versicherungsnehmer, sofern diese Rechtsansprüche gegenüber Ihnen als Kläger oder Beklagter haben
 - für andere versicherte Personen als Sie als Versicherungsnehmer, die Rechtsansprüche gegeneinander haben
- Ihre Erben sind im Rahmen der Versicherung berechtigt, jede Klage gegen eventuell für Ihren Tod verantwortliche Dritte zu erheben.

3.3.12 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für jede aus dem Versicherungsvertrag entstehende Klage beträgt drei Jahre.

4 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Sie profitieren von Erweiterungen des Versicherungsschutzes im Fall eines durch eine Basisgarantie oder von Ihnen abgeschlossene fakultative Garantie versicherten *Schadens* einschließlich der in den besonderen Bedingungen erwähnten Ereignisse, die außerhalb der Wohnung auftreten.

4.1 Klassische Erweiterungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die *proportionale Regel* in keinem Fall für alle Erweiterungen gilt.

Je nach Umfang des Versicherungsschutzes (*Gebäude* bzw. *Inhalt*) gemäß Ihren besonderen Bedingungen umfasst unser Versicherungsschutz die folgenden Situationen:

- eine Garage an einer anderen Adresse, deren *Eigentümer* oder *Mieter* Sie sind und die Sie uns angegeben haben sowie ihr *Inhalt*
- die Verlegung Ihres Inhalts im Rahmen eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Gebäude bis zu einer Höhe von 7.500 EUR (mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern oder Wohnmobilen, für die eine Deckungsgrenze von 1.000 EUR gilt)
- Ihre neue Adresse in Belgien ab dem Beginn Ihres Umzugs. Nach 30 Tagen gilt der erworbene Versicherungsschutz nur für die neue Risikosituation. Der *Inhalt* ist ebenfalls während des Transports in einem Fahrzeug, dessen Halter Sie sind, bis zu einem Betrag von 20.000 EUR versichert.



Wenn wir Ihren Hauptwohnsitz versichern und in Abhängigkeit von dem in Ihren besonderen Bedingungen angegebenen gewählten Versicherungsschutz (*Gebäude* bzw. *Inhalt*), gilt unser Versicherungsschutz bis zu einem Betrag von <u>1.000.000 EUR</u> für die folgenden Situationen:

- Der Ersatzwohnsitz (möbliert oder nicht): Wenn Ihr Hauptwohnsitz infolge eines Schadens vorübergehend unbewohnbar ist, übernehmen wir für einen Zeitraum von 18 Monaten Ihre Mieterhaftpflicht für an dem Ersatzwohnsitz verursachte Schäden.
- Der Urlaubswohnsitz (möbliert oder nicht): Im Rahmen eines vorübergehenden Aufenthalts versichern wir Ihre Vertragshaftung für Schäden an dem Urlaubswohnsitz, Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft.
- Die Studentenwohnung (möbliert oder nicht): Wir versichern die Mieterhaftung Ihrer Kinder für an der Wohnung einschließlich des Inhalts während ihres Studiums verursachte Schäden bis zu einer Höhe von 3.000 EUR.
- Der Raum, den Sie im Rahmen einer Familienfeier, d. h. einer privaten familiären Festlichkeit nutzen.
 Wir versichern Ihre Mieterhaftung für an diesem Raum verursachte Schäden. Zelte, Festzelte und festgemachte Hausboote gelten als Festräume.
- Sanatorien, Pflegeheime oder betreute Wohneinrichtungen: Wir versichern Ihre Mieterhaftung für an Ihrem Zimmer oder Ihrer Wohnung und den darin enthaltenen Möbeln verursachte Schäden sowie an Ihrem Inhalt verursachte Schäden bis zu einer Höhe von 3.000 EUR. Diese Erweiterung gilt ebenfalls für Ihre Familienangehörigen in aufsteigender und absteigender Linie.
- Verzicht auf Regressansprüche: Wir verzichten auf jeden Regressanspruch gegen Eltern oder Familienangehörige in direkter Linie, denen Sie Ihre Wohnung leihen oder vermieten. Dies gilt nicht im Fall der Böswilligkeit oder wenn diese Personen eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

5 Zusätzlicher Versicherungsschutz, Kosten, Verluste

Sie profitieren von einem zusätzlichen Versicherungsschutz im Fall eines durch eine Basisgarantie oder von Ihnen abgeschlossenen fakultativen Garantien versicherten *Schadens*, einschließlich von Ereignissen, die außerhalb der in den besonderen Bedingungen angegebenen Wohnung auftreten.

Die proportionale Regel gilt niemals für den zusätzlichen Versicherungsschutz.

In Abhängigkeit von dem in Ihren besonderen Bedingungen angegebenen Versicherungsschutz (*Gebäude* bzw. *Inhalt*) profitieren Sie im Fall eines *Schadens* von dem folgenden zusätzlichen Versicherungsschutz.

Die Ihnen entstehenden Kosten in Verbindung mit der gesetzlichen Verpflichtung, alle zumutbaren Maßnahmen zur Minderung der Folgen eines *Schadens* zu treffen (*Art.75 des Gesetzes vom 4. April 2014*):

- Bergungskosten
- Die Kosten des Abtrags und des Abrisses versicherter Gegenstände einschließlich der Kosten des Abschlags, der Astung und des Abtransports des Baums oder Masts, der den Schaden verursacht hat
- Die Kosten der Reinigung der beschädigten Räume nach den Arbeiten
- Die Kosten der Konservierung und Zwischenlagerung der geborgenen Gegenstände
- Die Kosten der provisorischen Unterkunft während der normalen Dauer der Unbewohnbarkeit Ihres Gebäudes



- Die Nichtnutzbarkeit während der normalen Wiederaufbaudauer Ihres Gebäudes. Diese Entschädigung kann nicht für den gleichen Zeitraum und die gleiche beschädigte Unterkunft mit der Versicherung der Kosten der provisorischen Unterkunft für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten kumuliert werden.
- Kosten in Verbindung mit der Versicherung von Schäden, die durch Wasser oder Heizöl verursacht werden, d. h. die Kosten in Verbindung mit der Ermittlung, der Reparatur oder dem Austausch des für den Schaden verantwortlichen Teils der Kanalisation einschließlich Heizkörper sowie der anschließenden Wiederinstandsetzung.
 - Wir übernehmen diese Kosten bis zu einer Höhe von <u>2.200 EUR</u>, wenn die versicherten Gegenstände nicht beschädigt wurden. Darüber hinaus erstatten wir die eventuell resultierende und von einem Gutachter festgesetzte Wertminderung des Gebäudes bis zu einer Höhe von maximal <u>5.500 EUR</u> pro *Schaden*.
- Die Kosten in Verbindung mit der Herstellung der Konformität mit den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften für die Energieeffizienz von Gebäuden und der städtebaulichen Vorschriften, wie in den spezifischen Bestimmungen Ihrer Hausratversicherung beschrieben.
- Die Vorauszahlung von Beträgen bis zu 15.400 EUR zur Deckung der ersten Kosten und Reparaturen im Fall der Unbewohnbarkeit des Gebäudes. Diese Vorauszahlung begründet keine Anerkennung der Haftung für den Schaden und wird von der eventuellen endgültigen Entschädigung abgezogen.
- Kosten der ärztlichen Versorgung und Medikamente bis zu einer Höhe von 2.000 EUR.
- Wiederherstellung des Gartens und der Plantagen
- Die Kosten des Gutachters, d. h. die Kosten und Honorare Ihres Gutachters und gegebenenfalls eines dritten Gutachters, berechnet als Prozentsatz der Entschädigung zzgl. MwSt. entsprechend der nachfolgend angegebenen Staffelung und unter Ausschluss der Beträge in Verbindung mit Haftpflichtversicherungen und Nebenschäden.

Entschädigungen ohne Gutachterkosten	Angewendete Staffelung in % der Entschädigungen
Bis <u>7.500 EUR</u>	5 %
7.500 EUR bis 50.000 EUR	375 EUR
	+ 3,5 % für den Teil über 7.500 EUR hinaus
50.000 EUR bis 250.000 EUR	1.862,50 EUR
	+ 2 % für den Teil über 50.000 EUR hinaus
250.000 EUR bis 500.000 EUR	5.862,50 EUR
	+ 1,5 % für den Teil über 250.000 EUR
500.000 EUR bis 1.500.000 EUR	9.612,50 EUR
	+ 0,75 % für den Teil über 500.000 EUR hinaus
Mehr als <u>1.500.000 EUR</u>	17.112,50 EUR
	+ 0,35 % für den Teil über 1.500.000 EUR hinaus und
	maximal 25.000 EUR

Nur bei Gutachterkosten über die vorgenannte Staffelung hinaus: Im Fall einer Anfechtung des Wertansatzes der Schäden nach einem Schaden benennen Sie einen Gutachter, der die Höhe der Entschädigung in Absprache mit unserem Gutachter festlegt. Wir zahlen die Kosten dieses Gutachters und gegebenenfalls eines dritten Gutachters im Voraus. Wenn Sie jedoch nicht Recht erhalten, haben Sie diese Kosten endgültig zu tragen und uns zu erstatten.



Foyer Assurances S.A.

12, rue Léon Laval - L-3372 Leudelange
R.C.S. Luxembourg B 34237
TVA: LU 146 737 65
FSMA: 1258 – BCE: 0823.448.143
www.assurancesfoyer.be